

DAS STEUERSTREITVERFAHREN



JANUAR 2017

Die neuesten Aktualisierungen:
das telematische Steuerstreitverfahren

1. DER STEUERREKURS	2
Einleitung des Steuerprozesses	4
Technischer Beistand	6
Aussetzung der angefochtenen Akte	7
Aussetzung des Urteils	8
2. ERGEBNIS DES REKURSES UND UMSETZUNG DES URTEILS	9
Verhandlung zum Rekurs und Urteil	9
Zahlung der Abgabe bei rechtshängigem Verfahren	10
3. FORTSETZUNG DES RECHTSSTREITS	11
Die Berufung	11
Die Berufung beim Kassationsgericht	11
4. DAS TELEMATISCHE STEUERVERFAHREN	12
5. UM MEHR ZU ERFAHREN	13

aggiornamento **JANUAR 2017**

1. DER STEUERREKURS

Wenn Steuerpflichtige eine Akte, die ihnen gegenüber ausgestellt wurde (zum Beispiel - einen Verrechnungs- oder Feststellungsbescheid, eine Steuerzahlkarte), für ungerechtfertigt oder unbegründet halten, können sie sich an die Steuerkommission wenden, und dessen vollständige oder teilweise Annullierung beantragen.

Bei der Bewertung der Zweckmäßigkeit der Einleitung eines Steuerstreitverfahrens sollten in jedem Fall sowohl Zeit als auch Kosten abgewogen werden.

Die Erhebung eines Rekurses führt nämlich in den meisten Fällen zu zusätzlichen Kosten aufgrund der Verpflichtung (für Verfahren mit einem Wert von über € 3.000) einen Verteidiger in Anspruch nehmen zu müssen, und für den Verlierer des Prozesses des Risikos, zur Zahlung der Prozesskosten verurteilt zu werden.

Das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 156/2015 hat verschiedene wichtige Neuigkeiten zu den Bestimmungen des Steuerstreitverfahrens eingeführt.

Für Verfahren mit einem Wert von unter € 20.000 hat der Rekurs seit dem 1. Januar 2016, auch die Auswirkung einer Mediation und kann auch einen detaillierten Mediationsvorschlag enthalten, d.h. die Neubestimmung der geschuldeten Beträge.

Die hauptsächlichen Neuigkeiten, die im Dekret enthalten sind, sind unter anderem:

- Die Ausdehnung des Instituts der Beschwerde und Mediation auf alle Verfahren mit einem Wert von unter € 20.000; die Institution betrifft also nicht nur Verfahren aufgrund von Akten, die von der Agentur der Einnahmen ausgestellt wurden
- Die Einführung des gerichtlichen Vergleichs auch nach der ersten Instanz
- Die Möglichkeit, auch Streitverfahren für die das Verfahren der Beschwerde und der Mediation obligatorisch ist, durch einen Vergleich beizulegen
- Die Änderungen am Verfahrenskostensystem (für opportunistische Prozesse ist der Schadenersatz gegenüber der unterlegenen Partei ausdrücklich vorgesehen)
- Die Erhöhung des Verfahrenswerts auf € 3.000, der es den Steuerpflichtigen erlaubt, auch ohne technischen Beistand vor Gericht zu gehen
- Die Ausweitung der zugelassenen Verteidiger auf die Angestellten der Steuerbeistandszentren, auch wenn dies nur für die Streitverfahren ihrer Klienten möglich ist, die im Zusammenhang mit den Steuerpflichten stehen, für die das CAF den Beistand geleistet hat
- Die Vollstreckbarkeit der Urteile, deren Ausgang zugunsten des/der Steuerpflichtigen ist
- Die Einführung des sogenannten Einspruchs „per saltum“, d.h. die Möglichkeit, ein von der Steuerkommission erlassenes Urteil anzufechten, indem nach einer

Vereinbarung zwischen den Rechtsparteien die Berufung direkt beim Kassationsgericht eingereicht wird.

Für alle Steuerstreitigkeiten gibt es in meritorischer Hinsicht zwei Instanzen um Rekurs einzulegen:

- die erste Instanz direkt vor der örtlich zuständigen Steuerkommission, gegen die Akten, die von der Agentur der Einnahmen und der Agentur für das Zollwesen und den Monopolen von anderen steuereinhebenden Körperschaften (Regionen, lokale Behörden, Handelskammer, etc.) sowie von Subjekten, die im Verzeichnis der Prüfer und Einhebungsbeauftragten der Einnahmen für lokale Einrichtungen eingetragen sind, erlassen wurden, sowie gegen Steuerzahlkarten und Anordnungen, die von den Einhebungsdiensten erlassen wurden Rekurs eingelegt werden
- in der Berufung, vor der Steuerkommission 2. Instanz können die von der Steuerkommission 1. Instanz erlassenen Urteile angefochten werden.

Gegen die Urteile der Steuerkommission 2. Instanz kann beim Kassationsgerichtshof Einspruch erhoben werden. Außerdem kann bei einer Vereinbarung zwischen den Parteien das Urteil der Steuerkommission 1. Instanz direkt durch eine Berufung beim Kassationsgericht (sog. Einspruch „*per saltum*“ - Art. 360, erster Absatz, Nr. 3 des Zivilgesetzbuches) angefochten werden.

Für Folgendes ist die Rechtsprechung der Steuerkommissionen zuständig:

- Alle Streitverfahren zu Abgaben einer jeglichen Art und unter jeglicher Bezeichnung, einschließlich der regionalen, provinziellen und kommunalen Abgaben, der Aufschläge und Zusatzsteuern, der entsprechenden Sanktionen sowie der Zinsen und aller anderen zusätzlichen Abgaben
- Streitverfahren in Bezug auf den Kataster, wie jene, die zum Beispiel den Besitz, die Abgrenzung, die Ausdehnung, die „Klassifizierung“ der Grundstücke und die Zuteilung der Katasterrendite betreffen, sowie die Streitverfahren in Bezug auf die kommunale Steuer oder Abgabe für Werbung und die Gebühr für die öffentliche Plakatwerbung.

Von der Steuergerichtsbarkeit sind nur die Streitverfahren ausgenommen, die Akten der Zwangsvollstreckung von Steuern infolge der Zustellung einer Steuerzahlkarte betreffen, und falls vorgesehen, welche die Benachrichtigung einer bevorstehenden Zwangseinteilung betreffen.

HINWEIS

Durch die Web-App „Televerfahren“ kann die Datenbank des Steuerstreitverfahrens eingesehen werden, in der die bei den provinziellen und regionalen Steuerkommissionen deponierten Rekurse und jene 1. und 2. Instanz von Trient und Bozen verwaltet werden. Der Dienst bietet Informationen über den Status des Verfahrens und erlaubt den Zugang zur telematischen Prozessakte, sowie die Einsicht aller vom Richter ausgestellten Akten und Verfügungen.

Begrenzt auf die Rekurse, an denen sie selbst beteiligt sind, ist der Zugang zur App folgenden Subjekten erlaubt:

- den Steueragenturen, den Handelskammern, den Einziehungsagenten und den lokalen Einrichtungen. Eine jede Struktur legt unter ihren Angestellten jene fest, die den Zugang zum den Diensten des Televerfahrens haben
- den Freiberuflern, die zum „Entratel“-Dienst berechtigt sind
- den Bürgern, die zum „Fisconline“-Dienst berechtigt sind..

Der Dienst ist auch für Subjekte zugänglich, die für den Zugang zur App PTT-SIGIT berechtigt sind. Alle Nutzer des telematischen Steuerprozesses können den Zugang zum Dienst des Televerfahrens mit denselben Benutzerdaten vornehmen, die sie für PTT-SIGIT verwenden.

Weitere Informationen zum Dienst und zu den Habilitierungsmodalitäten der Benutzer sind auf dem Portal der Steuergerichtsbarkeit (www.giustiziatributaria.gov.it) erhältlich.

Einleitung des Steuerprozesses

Der Steuerprozess beginnt mit der Einlegung des Rekurses bei der zuständigen Steuerkommission 1. Instanz und muss dem Amt, das die angefochtene Akte ausgestellt hat, binnen 60 Tagen ab dem Datum, an dem der/die Steuerpflichtige diese Akte erhalten hat, zugestellt werden.

Für Anträge auf eine Rückerstattung, auf die die Agentur der Einnahmen nicht geantwortet hat, kann der Rekurs 90 Tage nach dem Datum der Einreichung des Antrags eingelegt werden.

Die Fristen für die Einreichung des Rekurses sind in der Ferienzeit ausgesetzt (1. August - 31. August).

Im Rekurs ist Folgendes anzugeben:

- die Steuerkommission, an die er gerichtet ist
- der/die Rekurssteller/in und sein/ihre gesetzlicher/e Vertreter/in, den jeweilige Wohnsitz oder Firmensitz oder den eventuellen Wahlwohnsitz auf dem Staatsgebiet
- die Steuernummer und die zertifizierte E-Mail-Adresse (Pec)
- das Amt gegenüber welchem der Rekurs eingelegt wird
- die angefochtene Akte und der Gegenstand des Antrags
- die Gründe.

Wenn eine diese Angaben fehlt oder völlig unsicher ist, ausgenommen ist die Steuernummer und die zertifizierte E-Mail-Adresse, ist der Rekurs nicht zulässig. Ebenso ist der Rekurs nicht zulässig, wenn die Unterschrift fehlt.

Der Rekurs muss vor allem dem Amt zugestellt werden, das die angefochtene Akte ausgestellt hat:

- durch direkte Einreichung
- auf dem Postweg, mittels Einschreiben ohne Umschlag und Empfangsbestätigung
- durch Zustellung mittels Gerichtsvollzieher.

Binnen 30 Tagen nach der Zustellung des Rekurses muss der/die Steuerpflichtige die Einlassung in das Streitverfahren vornehmen, d.h. er/sie muss das Original des zugestellten Rekurses oder eine Kopie des eingereichten oder auf dem Postweg versandten Rekurses hinterlegen oder mit einer Fotokopie der Hinterlegungsbestätigung oder der Empfangsbestätigung des Einschreibens an die Steuerkommission senden.

Für Streitverfahren, die in den Anwendungsbereich der Steuermediation fallen und diese noch nicht abgeschlossen ist, beginnt die Frist nach Ablauf von 90 Tagen nach der Zustellung des Rekurses an die steuererhebende Körperschaft.

HINWEIS

Der Rekurs befreit die Steuerpflichtigen nicht von der Zahlung, auch nicht von der provisorischen Zahlung und in einigen Fällen von der Teilzahlung, der mit der angefochtenen Akte verlangten Summen (zum Beispiel ist für den Feststellungsbescheid in Bezug auf direkte Steuern und die Mehrwertsteuer die Einziehung eines Drittels der angefochtenen Steuern und der entsprechenden Zinsen sowie der eventuell endgültigen Beträge vorgesehen).

Wenn der Rekurs angenommen wird, muss die im Verhältnis zum Betrag, der vom Urteil der Kommission festgelegt wurde, höhere Betrag mit den entsprechenden Zinsen binnen 90 Tagen nach Zustellung des Urteils amtlich zurückerstattet werden. Wenn die Rückerstattung nicht erfolgt, kann der/die Steuerpflichtige dies bei der Steuerkommission 1. Instanz (Art. 70 des G.v.D. Nr. 546 von 1992) oder bei der Steuerkommission 2. Instanz anfordern, wenn das Urteil in den auf die erste folgenden Instanzen anhängig ist.

DIE EINSCHREIBENOTE

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 138/2011 wurde die Verpflichtung eingeführt, bei Einlassung in das Streitverfahren die Einschreibenote in das Register mit den folgenden Angaben zu hinterlegen:

- die Parteien
- der/die entsprechende Verteidiger/in, der/die sich in den Streit einlässt
- die angefochtene Akte
- das Streitthema
- der Verfahrenswert
- das Datum der Zustellung des Rekurses.

Der Antrag auf Eintragung ermöglicht den Steuerkommissionen, denjenigen, die sich in den Streit einlassen, die Registernummer auszustellen, die im allgemeinen Register der Rekurse und im allgemeinen Register der Berufungen zugeteilt wird.

Die zu verwendenden Vordrucke sind auf der Internetseite der Finanzabteilung veröffentlicht (www.finanze.it).

DER EINHEITSBEITRAG

Für das Einlegen eines Einspruchs (haupt- bzw. nebensächlich) bei den Steuerkommissionen wird ein einheitlicher Beitrag verlangt (der seit dem 7. Juli 2011 die Stempelsteuer ersetzt hat).

Der Beitrag der zu zahlenden Abgabe variiert je nach dem Streitwert. Zu diesem Zweck sind die Parteien dazu verpflichtet, in den Abschlussbemerkungen des Rekurses den Verfahrenswert anzugeben. Für Streitigkeiten, deren Wert nicht bestimmt werden kann, ist die Abgabe auf € 120 festgelegt.

DIE BETRÄGE DER EINHEITSBEITRÄGE

WERT DES STREITVERFAHRENS	BEITRAG
bis zu 2.582,28 Euro	€ 30
über 2.582,28 und bis zu 5.000 Euro	€ 60
über 5.000 und bis zu 25.000 Euro (und Streitigkeiten von nicht bestimmbarwertem Wert)	€ 120
über 25.000 und bis zu 75.000 Euro	€ 250
über 75.000 und bis zu 200.000 Euro	€ 500
über 200.000 Euro	€ 1.500

Unter dem Streitwert versteht sich der Betrag der Abgabe ohne Zinsen und der eventuellen mit der angefochtenen Akte auferlegten Sanktionen. Wenn das Verfahren ausschließlich die Verhängung von Sanktionen betrifft, entspricht der Wert der Summe dieser Sanktionen.

Wenn im Rekurs die Erklärung des Streitwerts fehlt, entspricht der Beitrag dem Höchstbetrag (€ 1.500), da ein Prozesswert von über € 200.000 angenommen wird.

Die Zahlung des Einheitsbeitrages kann folgendermaßen durchgeführt werden:

- mit dem Vordruck F23 (für die Einzahlung muss der Abgabekodex 171T angegeben werden)
- mit einem Postscheckkonto-Zahlschein (Kontonr. 1010376927, Kontoinhaber „TES.VITERBO-CONTRIB.PROC.TRIB.ART.37 D.L. 98/2011“)
- bei Verkaufsstellen für Monopolgüter und Stempelwerte (z. B. Tabakwarenverkäufer).

Der Zahlungsbeleg ist der Kopie des Rekurses beizulegen, die beim Sekretariat der Steuerkommission zu hinterlegen ist.

Wenn die Zahlung bei einer Verkaufsstelle für Monopolgüter vorgenommen wird, muss das Kennzeichen im entsprechenden Feld in der Einschreibnote angegeben werden.

Der Einheitsbeitrag wird um die Hälfte erhöht, wenn der Verteidiger im Einspruch seine zertifizierte E-Mail-Adresse oder die Partei die Steueridentifikationsnummer nicht angibt.

Technischer Beistand

Für Verfahren mit einem Wert von über € 3000 ist der Beistand eines zugelassenen Verteidigers unabdingbar.

Unter den Betrag des Streitwertes wird der Betrag der Abgabe ohne Zinsen und ohne der eventuellen mit der angefochtenen Akte zugeteilte Sanktionen verstanden. Im Fall von Streitverfahren, die sich ausschließlich auf die Verhängung von Sanktionen beziehen, entspricht der Wert der Summe dieser Sanktionen.

Das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 156/2015 hat zu den bereits für den technischen Beistand bevollmächtigten Subjekten, die Angestellten der Steuerbeistandszentren (CAF) und der entsprechenden Dienstleistungsgesellschaften eingefügt und zwar begrenzt auf die Streitverfahren ihrer Klienten im Zusammenhang mit Verpflichtungen, für die das CAF den Steuerpflichtigen Beistand geleistet hat.

Dennoch müssen sie für eine technische Verteidigung gleichzeitig im Besitz von Folgendem sein:

- eines Masterabschlusses in Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder ähnlichem, oder eines Diploms der Handelsoberschule „ragioneria“
- der entsprechenden beruflichen Habilitation.

Die Verteidiger müssen mit einer öffentlichen Akte oder einem beglaubigten privaten Schriftstück oder auch durch Fußnote oder Note am Rand einer Prozessakte beauftragt werden.

Auch wenn der technische Beistand nicht obligatorisch ist, muss der/die Steuerpflichtige dennoch auf die Komplexität der vom Verfahren vorgesehenen Verpflichtungen achten (das Steuerstreitverfahren entspricht einem Zivilrechtsverfahren) und beruht auf dem Risiko, dass der Streitfall aufgrund einer ungenauen Anwendung negativ entschieden wird.

Aussetzung der angefochtenen Akte

Die Hinterlegung eines Rekurses hebt die rechtlichen Wirkungen der angefochtenen Akte nicht auf.

Dennoch kann der/die Steuerpflichtige bei der zuständigen Steuerkommission mit einer eigens dafür vorgesehenen Anfrage die Aussetzung der Akte beantragen, wenn er/sie der Meinung ist, dass ihm/ihr daraus ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden entsteht.

Der begründete Antrag kann im Rekurs enthalten sein oder mit einer getrennten Akte eingereicht werden. In diesem letzteren Fall wird die Anfrage den anderen Parteien zugestellt und mit einem Beleg der erfolgten Zustellung beim Sekretariat der Steuerkommission hinterlegt.

Die Entscheidung des Antrages auf Aussetzung erfolgt binnen 180 Tagen ab dem Datum der Einreichung. Wenn die angefochtene Akte ausgesetzt wird, muss die Verhandlung des Verfahrens auf ein Datum innerhalb von 90 Tagen ab der Entscheidung festgelegt werden.

Wenn die Kommission die Aussetzung genehmigt, bleiben die Wirkungen bis zum Datum der Veröffentlichung des Urteils in erster Instanz bestehen.

Die Aussetzung kann auch zum Teil erfolgen und von der Leistung einer geeigneten Garantie mittels Kautions- oder Bank- oder Versicherungsbürgschaft abhängen.

HINWEIS

Mit dem Inkrafttreten des GvD Nr. 156/2015 kann die Aussetzung der angefochtenen Akte auch in den auf die erste folgenden Instanzen beantragt werden:

- bei der Berufung, mit Antrag an die Steuerkommission 2. Instanz
- bei einer anhängigen Berufung beim Kassationsgericht, mit Antrag an die Steuerkommission 2. Instanz, die das angefochtene Urteil erlassen hat
- bei einem anhängigen Urteil einer Wiederaufnahme, an die Steuerkommission, bei der dieses Urteil anhängig ist.

Wenn sich das Urteil auf Steuersanktionen bezieht, kann die Aussetzung von der Steuerkommission 2. Instanz angeordnet werden, die dies notwendigerweise genehmigen muss, wenn der/die Steuerpflichtige eine geeignete Garantie, auch mittels Bank- oder Versicherungsbürgschaft vorlegt.

Aussetzung des Urteils

Infolge der Änderungen, die vom GvD Nr. 156/2015 eingeführt wurden, kann die Aussetzung der Wirksamkeit des Urteils sowohl in erster Instanz als auch in der Berufung beantragt werden.

Im Einzelnen kann derjenige, der den Einspruch erhebt, bei der Steuerkommission 2. Instanz beantragen, die Vollstreckung des angefochtenen Urteils zur Gänze oder zum Teil auszusetzen, wenn „schwerwiegende und stichhaltige Gründe vorliegen“.

Außerdem kann die Partei, die beim Kassationsgericht Berufung erhoben hat, bei der Kommission, die das angefochtene Urteil erlassen hat, beantragen, die Vollstreckung zur Gänze oder zum Teil auszusetzen, um schwerwiegende und nicht wiedergutzumachende Schäden zu vermeiden.

2. ERGEBNIS DES REKURSES UND UMSETZUNG DES URTEILS

Verhandlung zum Rekurs und Urteil

Das Verfahren wird im Regelfall im „Beratungszimmer“ verhandelt (ohne die Anwesenheit der Parteien).

Wenn eine der Parteien möchte, dass der Rekurs in öffentlicher Verhandlung diskutiert wird, muss sie dies bei der Kommission durch einen im Sekretariat zu deponierenden und den Parteien innerhalb von 10 vollen Tagen vor dem Datum der Verhandlung zuzustellenden Antrag beantragen.

Der Antrag auf öffentliche Verhandlung kann auch gleichzeitig mit dem Rekurs oder anderen Prozessakten vorgelegt werden.

Das Urteil wird durch Hinterlegung im Sekretariat der Steuerkommission binnen 30 Tagen ab dem Datum der Entscheidung veröffentlicht und die Anordnung des Urteils wird den Prozessparteien vom Sekretariat der Kommission binnen 10 Tagen nach der Hinterlegung mitgeteilt.

Für die eventuelle Zustellung des Urteils haben hingegen die Parteien zu sorgen (dies wird durch die Partei erfolgen, die ein Interesse an der Zustellung des Urteils an die andere hat).

Die Partei, die die Zustellung des Urteils vorgenommen hat, muss in den folgenden 30 Tagen das Original oder eine beglaubigte Kopie beim Sekretariat der Kommission hinterlegen.

Für Urteile zugunsten des Steuerpflichtigen, auch wenn sie nicht definitiv sind, muss das Amt umgehend und in jedem Fall binnen 90 Tagen nach der Zustellung des Urteils handeln, um die vom Urteil angeordneten Verpflichtungen zu erfüllen.

HINWEIS

Seit dem 1. Juni 2016 sind Urteile zur Bezahlung von Beträgen zu Gunsten des Steuerzahlers und die Urteile, die auf Einspruch gegen die Unterlagen bezüglich von Katastervorgängen ergingen, unmittelbar vollstreckbar.

Dennoch kann die Zahlung von Summen mit einem Betrag von über € 10.000 (unabhängig von den Verfahrenskosten) durch den Richter von der Leistung einer geeigneten Garantie abhängig gemacht werden. Die Kosten der Garantie, die von den Steuerpflichtigen vorausgezahlt wurden, gehen beim endgültigen Ergebnis des Verfahrens zulasten der unterlegenen Partei.

Die Zahlung der infolge des Urteils geschuldeten Summen muss binnen 90 Tagen ab der Zustellung oder der Leistung der Garantie vorgenommen werden.

Wenn das Amt den Anordnungen nicht Folge leistet, kann der/die Steuerpflichtige bei der Steuerkommission 1. Instanz einen weiteren Einspruch einreichen, um die Umsetzung des Urteils zu beantragen (Umsetzungsverfahren) oder, wenn das Verfahren in den nachfolgenden Instanzen anhängig ist, bei der Steuerkommission 2. Instanz.

Mit dem Urteil entscheidet die Steuerkommission auch über die Höhe der Verfahrenskosten zulasten der unterlegenen Partei.

Wenn beide Parteien unterliegen, oder wenn schwerwiegende und außerordentliche Gründe vorliegen, die ausdrücklich begründet werden müssen, kann die Steuerkommission entscheiden, die Kosten zwischen den beiden Prozessparteien auszugleichen.

Urteile zugunsten des/der Steuerpflichtigen sind, auch in Bezug auf die Gerichtskosten, sofort zu vollstrecken.

Zahlung der Abgabe bei rechtshängigem Verfahren

Wenn das Ergebnis des Rekurses nicht zugunsten der Partei ausfällt, die den Rekurs erhoben hat, müssen in den Fällen, in denen eine aufgeteilte Einziehung der verhandelten Abgabe vorgesehen ist, die geschuldeten Summen mit den entsprechenden Zinsen wie in der nachfolgenden Übersicht angegeben gezahlt werden.

DIE EINZIEHUNG DER ABGABE UND DER SANKTIONEN WÄHREND DER PHASEN DES REKURSES

WANN	IM FALL VON	WIEVIEL
Nach der Zustellung der Ermittlung	Direkte Steuern, MwSt., Zusatzsteuer für den höheren im Register festgestellten Wert	1/3 der höheren Steuer
	Sanktionen	kein Betrag
nach der Entscheidung der Steuerkommission 1. Instanz*	Urteil gegen den/die Steuerpflichtigen/e	2/3 der geschuldeten Beträge**
	Urteil zum Teil gegen den/die Steuerpflichtigen/e	der aus der Entscheidung resultierende Betrag (und in jedem Fall nicht über 2/3)**
nach der Entscheidung der Steuerkommission 2. Instanz*	Urteil zur Gänze oder zum Teil gegen den/die Steuerpflichtigen/e	der im Urteil angegebene Restbetrag
nach dem Urteil des Kassations-gerichtshofs	Endgültiges Urteil zur Gänze oder zum Teil gegen den/die Steuerpflichtigen/e	der im Urteil angegebene Restbetrag
	Annullierungsurteil mit Aufschub	Der geschuldete Betrag bei einem anhängigen Verfahren erster Instanz Der gesamte in der Akte angegebene Betrag, bei einer Nichtwiederaufnahme

* Dasselbe Verfahren trifft auf die Sanktionen zu

** Die Beträge müssen um den schon gezahlten Betrag vermindert werden

3. FORTSETZUNG DES RECHTSSTREITS

Die Berufung

Gegen das Urteil der provinziellen Kommission kann bei der zuständigen regionalen Kommission Berufung eingelegt werden.

Die Frist für die Anfechtung des Urteils der provinziellen Steuerkommission beträgt 60 Tage ab der erfolgten Zustellung durch eine der Parteien.

Wenn das Urteil der provinziellen Steuerkommission nicht zugestellt wurde, ist die Frist für das Einlegen der Berufung länger (sechs Monate ab der Veröffentlichung des Urteils). Die Aussetzung der Ferienfristen kommt in jedem Fall zur Anwendung (vom 1. bis zum 31. August).

Die Berufung wird (in derselben Form, wie die Berufung an die provinzielle Steuerkommission) gegenüber allen Parteien eingereicht, die am Verfahren erster Instanz teilgenommen haben und muss binnen 30 Tagen ab der Erhebung beim Sekretariat der jeweiligen angerufenen regionalen Steuerkommission hinterlegt werden.

Die Berufung beim Kassationsgericht

Die in der Berufungsinstanz ausgesprochenen Urteile können mit einer Berufung beim Kassationsgericht nur aus folgenden Gründen angefochten werden:

- Gründe betreffs Zuständigkeitsbereich
- Verstoß gegen die Normen zur Kompetenz, wenn die Kompetenzregelung nicht vorgeschrieben ist
- Verstoß gegen die Rechtsnormen oder falsche Anwendung derselben
- Nichtigkeit des Urteils oder des Verfahrens
- Unterlassene, unzureichende oder widersprüchliche Begründung eines strittigen Umstandes, der entscheidend für das Urteil ist.

Außerdem kann seit dem 1. Januar 2016 durch eine Berufung beim Kassationsgericht auch ein von der Steuerkommission 1. Instanz erlassenes Urteil angefochten werden (sog. Einspruch „*per saltum*“), wobei das Berufungsverfahren übersprungen wird. Dennoch ist diese Möglichkeit nur vorgesehen, wenn es eine Vereinbarung zwischen den Prozessparteien gibt, und wenn der Einspruch eine Rechtsfrage betrifft.

HINWEIS

Die Berufung beim Kassationsgericht muss, um gültig zu sein, von einem im eigens dafür vorgesehenen Verzeichnis eingetragenen Rechtsanwalt mit Spezialvollmacht unterzeichnet werden.

4. DAS TELEMATISCHE STEUERVERFAHREN

Ab dem 1. Dezember 2015 wurde in den Regionen Umbrien und Toskana der telematische Steuerprozess eingerichtet, dessen operative und technische Regel im Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 4. August 2015 enthalten sind.

In der Praxis können die Parteien für die ab dem 1. Dezember 2015 zugestellte Einsprüche die Einlassung mit telematischen Vorgangsweisen vornehmen, nach einer vorherigen Mitteilung des Rekurses an die auferlegende Körperschaft über PEC (zertifizierte E-Mail), die bei den provinziellen und regionalen Steuerkommissionen von Umbrien und Toskana hinterlegt werden müssen.

Mit dem Tätigkeitsbeginn in nur zwei Regionen wurde die Funktionalität des neuen EDV-Systems der Steuergerichtsbarkeit getestet (S.I.Gi.T).

Im Laufe des Jahres 2016 wurde der Einsatz von Telematik- und Informatik-Instrumenten im Rahmen des Steuerverfahrens auf weitere sechs Regionen (Abruzzen, Emilia-Romagna, Ligurien, Molise, Piemont und Venetien) ausgedehnt.

2017 wird es in sämtlichen, in den restlichen Regionen bestehenden Steuerkommissionen eingeführt werden, wie es das Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 15. Dezember 2016 vorsieht, und zwar nach folgendem Kalender:

- Vom 15. Februar an in den Regionen Basilicata, Kampanien und Apulien
- vom 15. April in den Regionen Friaul-Julisch Venetien, Latium und Lombardei
- vom 15. Juni in den Regionen Kalabrien, Sardinien und Sizilien
- vom 15. Juli in den Regionen Marken und Aosta-Tal und in den autonomen Provinzen Trient und Bozen.

Für den Zugang zu den Diensten des S.I.Gi.T. muss vorher eine Registrierung der Prozessparteien stattgefunden haben (Steueragenturen, Steuereinhebungsdienste, Handelskammern, territoriale örtliche Einrichtungen, Freiberufler und Bürger); außerdem ist der Besitz einer zertifizierten E-Mail-Adresse und einer gültigen digitalen Unterschrift erforderlich.

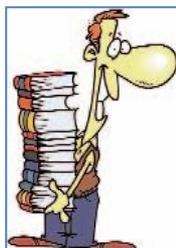
Die telematische Streiteinlassung ermöglicht den Prozessparteien Folgendes:

- die Hinterlegung der Einsprüche und der sonstigen Prozessakten bei den Steuerkommissionen – auf telematischem Wege durchzuführen
- den Zugang zu den Informatik-Prozessunterlagen des Prozesses vorzunehmen und alle vom Richter ausgestellten Akten und Maßnahmen einzusehen.

Die Verwendung des neuen Telematikprozesses ist für den Berufungskläger in jedem Fall nicht obligatorisch, der weiterhin die traditionelle Vorgangsweise in Anspruch nehmen kann (Einreichung der Dokumente im Papierformat). Dennoch muss die Partei, die in erster Instanz die telematische Vorgangsweise in Anspruch genommen hat, diese weiterhin für den gesamten Instanzweg und eine eventuelle Berufung verwenden, es sei denn, der/die Verteidiger/in wird ausgetauscht.

Der Zugang zum Informatiksystem kann durch das Portal der Steuergerichtsbarkeit (www.giustiziatributaria.gov.it) vorgenommen werden, auf dem die Informationen zur Inanspruchnahme der Dienste veröffentlicht werden.

5. UM MEHR ZU ERFAHREN



Gesetzesvertretendes Dekret vom 31. Dezember 1992, Nr. 545

Gesetzesvertretendes Dekret vom 31. Dezember 1992, Nr. 546

Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 23. Dezember 2013, Nr. 163

Gesetzesvertretendes Dekret vom 24. September 2015, Nr. 156

Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 30. Juni 2016

Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 15. Dezember 2016

Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 29. Dezember 2015 Nr. 38/E

Die angegebenen Dokumente sind auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen erhältlich www.agenziaentrate.gov.it – Abschnitt „Normativa e prassi“ (Normen und Praktiken) – Cerdef Documentazione tributaria (Abgabendokumentation)



Veröffentlicht von Agentur der Einnahmen

Abteilung On-line-Veröffentlichungen des Kommunikationsbüros

Amtsleiter: **Sergio Mazzei**

Abteilungsleiter: **Claudio Borgnino**

Planung der Graphik und der Texte: **Paolo Calderone**

In Zusammenarbeit mit der Landesdirektion Bozen (für die Übersetzung)

Ein Dank an die Zentralkommission für Rechtsangelegenheiten, Verfahren und Einziehung

Halte dich über die Agentur
auf dem Laufenden via:

Fisco RIVISTA TELEMATICA
Oggi

